



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn [REDACTED]
11018 Berlin

per E-Mail: VIIB1@bmf.bund.de

Kontakt:

Stefanie Holitschke
stefanie.holitschke@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-13

Berlin, 9. November 2020

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
AZ.: VII B 1 – WK 2000/20/10006 :003**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen vertritt die Interessen der Leasing-Branche in Deutschland, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 75 Mrd. EUR in 2019 mehr als die Hälfte aller außenfinanzierten Ausrüstungsinvestitionen in Deutschland realisiert. Damit leistet die deutsche Leasing-Branche einen substanziellen Beitrag für die Investitionsversorgung, insbesondere des deutschen Mittelstands. Gleichzeitig ist auch die Leasing-Branche mittelständisch geprägt. Mehr als drei Viertel aller Leasing-Unternehmen in Deutschland haben weniger als 50 Mitarbeiter. Selbst die größten Unternehmen der Leasing-Branche verfügen über wenig komplexe Organisationsformen.

Den Gesetzesentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität haben wir zur Kenntnis genommen. Das hiermit verfolgte Ziel, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken begrüßen wir im Grundsatz.

Mit dem FISG sollen weitere Gesetze, darunter das KWG, geändert werden. Das KWG findet auf Leasing-Unternehmen teilweise Anwendung. Das Geschäftsmodell der Leasing-Gesellschaften ist in der Realwirtschaft verankert und ausgesprochen risikoarm. Diese nur teilweise Anwendung des KWG ist dem risikoarmen Geschäftsmodell Leasing geschuldet. Zudem sind Leasing-Unternehmen zumeist kleinere mittelständische Unternehmen. Das Prinzip der doppelten Proportionalität ist aus guten Gründen sowohl vom deutschen und europäischen Gesetzgeber als auch von der nationalen und europäischen Aufsicht anerkannt.

Die auf der Basis des FISG geplanten KWG-Änderungen unterscheiden jedoch nicht zwischen Kreditinstituten und Kapitalmarktgesellschaften einerseits (so die Zielgruppe des FISG) und kleinen mittelständischen Unternehmen. Daher bitten wir Sie, die Systematik des KWG – die konsequent zwischen unterschiedlichen Intensitäten der Aufsicht unterscheidet - bei der geplanten Änderung weiterhin zu berücksichtigen und das Regulierungsniveau für Leasing-Gesellschaften nicht weiter zu erhöhen.



Der mit regulatorischen Maßnahmen verbundene Aufwand belastet die mittelständisch geprägten Unternehmen der Leasing-Branche im Vergleich zu durchschnittlich deutlich größeren Banken überproportional. Im Interesse einer risikoadäquaten Regulierung der Leasing-Branche sollten daher vor allem die Verschärfungen zu Auslagerungen im KWG – insbesondere die Pflicht zur Führung eines Auslagerungsregisters und die erhöhten Dokumentationspflichten in diesem Zusammenhang - keine Anwendung auf Leasing-Unternehmen finden.

Wir hoffen, dass unser Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Beachtung findet und stehen auch für einen persönlichen Austausch sehr gern zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Stefanie Holitschke
Referatsleiterin Recht